

Stand: April 2025

Hochschulzugang für Meisterinnen und Meister, sowie gleichgestellte Abschlüsse

Für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG ist an der Hochschule München eine Vorabquote im örtlichen Auswahlverfahren (Art. 5 Abs. 3 BayHZG) von 5 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt worden.

Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Fortbildungsprüfung

Der **allgemeine Zugang zur Hochschule** (Art. 88 Abs. 5 BayHIG, § 29 Abs. 1 QualV) wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterinnen- bzw. Meisterprüfung,
2. Zeugnis über die bestandene, nach §§ 53,54 des Berufsbildungsgesetzes oder §§ 42, 42a der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst,
3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie,
4. Zeugnis über den bestandenen Fortbildungsabschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/oder ein/eine Staatskommissarin oder Staatskommissar an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder
5. Zeugnis über die bestandene Prüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt oder die bestandene Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule.

Für Punkt 2 gilt außerdem folgendes:

Für außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Bildungsnachweise gilt Entsprechendes, wenn die Prüfung gemäß den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurde; im Übrigen gelten sie als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

Der **allgemeine Zugang zur Hochschule** kann auch nachgewiesen werden durch (Art. 88. Abs. 5 BayHIG; § 29 Abs. 4 QualV)

1. eine gleichwertige Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst),
2. ein Zeugnis über eine bestandene Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach einer landesrechtlichen Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst,
3. ein Zeugnis über eine nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführte bestandene Weiterbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang

einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst; die Weiterbildungsstätte muss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. anerkannt sein. Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig anerkannt worden sind.

Beratungsgespräch

Der allgemeine Zugang setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule München absolviert wurde. Bitte vereinbaren Sie einen Termin für das Beratungsgespräch mit der

Studienberatung der Hochschule München
Lothstraße 34, 80335 München, Tel. 089/1265-1242

Der Nachweis, dass ein Beratungsgespräch absolviert wurde, ist bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens zur Immatrikulation ca. Ende September eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis spätestens zur Immatrikulation ca. Anfang März eines Jahres zu erbringen. Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen der Eignungsprüfung in den Studiengängen Architektur und Design oder in Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren die Teilnahme an diesem Verfahren.

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Bei einer Bewerbung als qualifizierte/r Berufstätige/r mit fachgebundenen Hochschulzugang beachten Sie bitte folgendes: die abzulegende Hochschulzugangsprüfung – HZP findet nur einmal pro Bewerbungsverfahren statt.

Sofern Sie sich für einen Studiengang mit verlängerter Bewerbungsfrist bewerben, muss die Bewerbung für ein Wintersemester bis spätestens 25.07. und für ein Sommersemester bis spätestens 25.01. erfolgen.

Bei späterer Bewerbung ist die Teilnahme an der Hochschulzugangsprüfung nicht mehr möglich und Ihre Bewerbung muss leider abgelehnt werden

Für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 88 BayHIG ist an der Hochschule München eine Vorabquote im örtlichen Auswahlverfahren (Art. 5 Abs. 3 BayHZG) von 5 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt worden.

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Für qualifizierte Berufstätige wird der **fachgebundene Zugang zur Hochschule** (Art. 88 Abs. 6 BayHIG; § 30 Abs. 1 QualV) eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
3. Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und
4. jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probe-Studiums von mindestens zwei Semestern.

Eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird von der Hochschule München anerkannt, wenn sie gleichwertig ist; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes

(siehe www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_71.html) zu beteiligen.

Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft obliegt der Hochschule München. Die von einer bayerischen Hochschule getroffene Feststellung der fachlichen Verwandtschaft wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt. Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Berufspraxis.

Beratungsgespräch

Der fachgebundene Zugang setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule München absolviert wurde. Bitte vereinbaren Sie einen Termin für das Beratungsgespräch mit der

Studienberatung der Hochschule München
Lothstraße 34, 80335 München, Tel. 089/1265-1242

Der Nachweis, dass ein Beratungsgespräch absolviert wurde, ist bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis spätestens zur Immatrikulation ca. Ende September eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis spätestens zur Immatrikulation ca. Anfang März eines Jahres zu erbringen.

Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Hochschulzugangsprüfung

An der Hochschule München wird die Teilnahme von qualifizierten Berufstätigen am Zulassungsverfahren vom Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung abhängig gemacht.

Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob Sie auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet sind. Sie besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen und umfasst die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. Die Hochschule München legt die Einzelheiten der Prüfung durch Satzung fest. Stellt die Hochschule München das Vorliegen der Voraussetzungen fest, bescheinigt sie die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung.

Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen der Eignungsprüfung in den Studiengängen Architektur und Design oder in Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren die Teilnahme an diesem Verfahren.